

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und §§ 5 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom 03.12.2020 und der Genehmigung der Planänderung durch den Landkreis Börde vom 09.03.2021 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben ausgefertigt.

Haldensleben, den 21.04.2021 L.S. gez. i.V. Wendler  
Die Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerke**

- Aufstellungsbeschluss**  
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 (Beschluss-Nr. 068 - (VII.) / 2020) nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen im Bereich der Wohnbaufläche "Am Benitz" ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan einzuleiten. Der Beschluss wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger Haldensleben, ortsüblich am 12.03.2020 bekannt gegeben.
- Entwurf und Verfahrensbetreuung**  
Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr.14a, 39167 Ixleben, Telefon: 039204 911660, Fax: 039204 911650, E- Mail: Funke.Stadtplanung@web.de
- Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und der Anlage zum Baugesetzbuch**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB durch eine Zusendung der Planunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 03.07.2020 über die aufzustellende Planung informiert und zur Äußerung aufgefordert, im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung eine Stellungnahme abzugeben.
- Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 31.07.2020 bis zum 14.08.2020 durchgeführt. Während der Auslegungsfrist bestand auch die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.
- Beschluss über die öffentliche Auslegung**  
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 17.09.2020 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Wohngebietes "Am Benitz" mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
- Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.10.2020 bis einschließlich des 03.11.2020 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.09.2020 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger Haldensleben ortsüblich bekannt gegeben worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.09.2020 beteiligt.
- Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen**  
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat die vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.12.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Feststellungsbeschluss**  
Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben im Bereich des Wohngebietes "Am Benitz" wurde am 03.12.2020 abschließend vom Stadtrat der Stadt Haldensleben beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

L.S. gez. i.V. Aust  
Haldensleben, den 15.12.2020 Die Bürgermeisterin

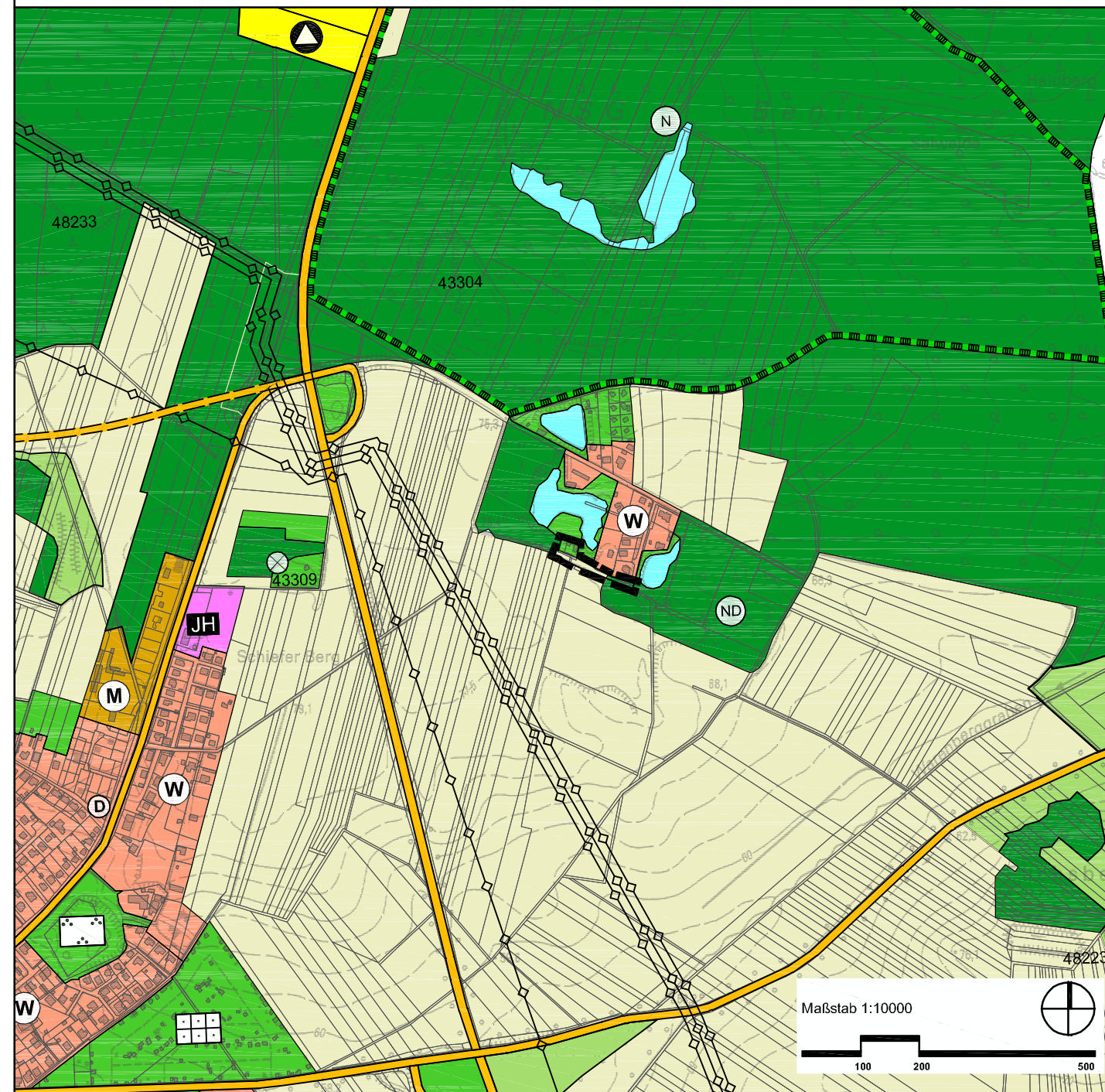
**9. Genehmigung**  
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage mit Maßgaben/ Auflagen/ Hinweisen  
Az.: 2021 - 004 - 19  
L.S. gez. A. Dippe  
Haldensleben, den 09.03.2021 Im Auftrage

L.S. gez. i.V. Wendler  
Haldensleben, den 26.04.2021 Die Bürgermeisterin

- Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**  
Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 (1) Nr. 1, 2, 3 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.
- Mängel der Abwägung**  
Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes sind nach § 214 (3) BauGB Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

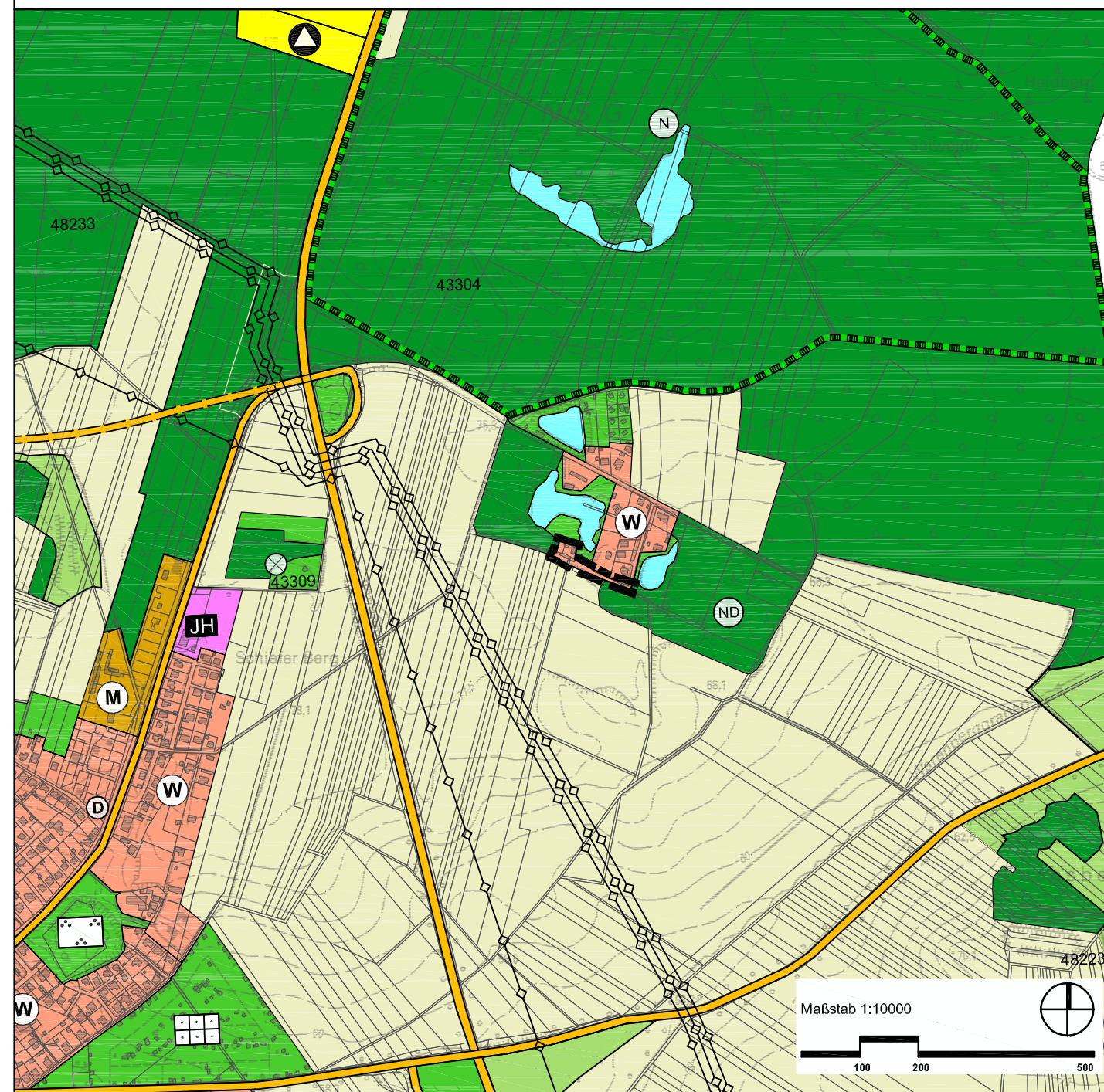
Haldensleben, den Die Bürgermeisterin

**Änderungsbereich in der bisher wirksamen Fassung (ALT)**



**Kartengrundlage:** Ausschnitt aus der topografischen Karte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt, Stadt Haldensleben, M 1:10.000, [TK 10 / 2 / 2011] © L VermGeo LSA/ (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) AZ: A 18/1-6001349/2011

**Änderungsbereich in der Fassung der 6. Änderung (NEU)**



**Kartengrundlage:** Ausschnitt aus der topografischen Karte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt, Stadt Haldensleben, M 1:10.000, [TK 10 / 2 / 2011] © L VermGeo LSA/ (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) AZ: A 18/1-6001349/2011

**Planzeichenerklärung nach PlanZV**

**I. Darstellungen**

- Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**

Grünflächen

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)**

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

- Sonstige Planzeichen**

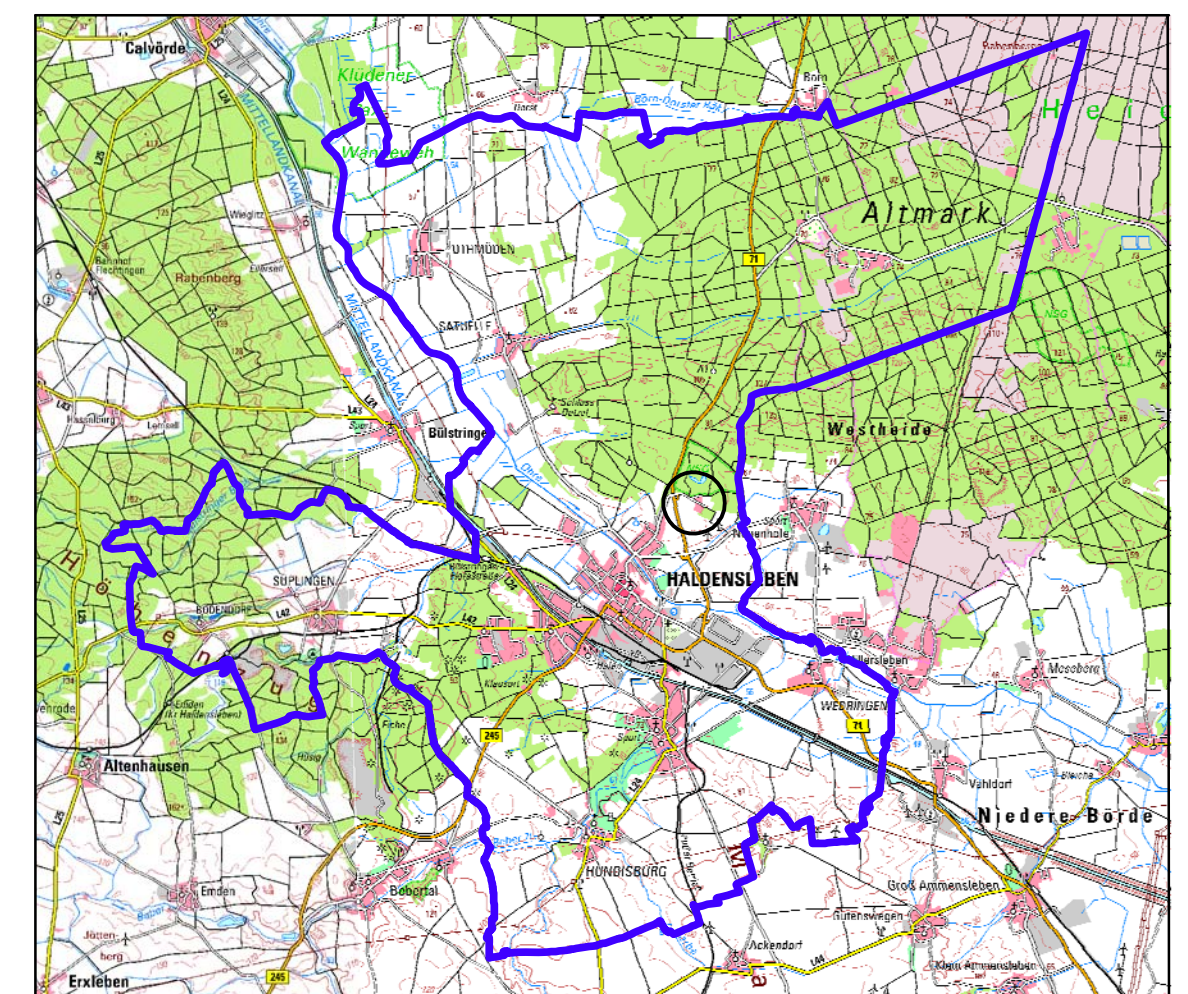
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes



**Flächennutzungsplan  
Stadt Haldensleben**  
mit den Ortschaften Hundsburg, Satulle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen

6. Änderung  
"Wohnbaufläche Am Benitz"  
Beschluss Nr. 065 - (VII.) / 2020

Abchrift der Urschrift  
Maßstab: 1:10.000



**Übersichtsplan**

Planverfasser:  
Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung,  
Dipl. Ing. J. Funke, 39167 Ixleben, Abendstr.14a  
Tel. 039204 911660, Fax 039204 911670  
Funke.Stadtplanung@web.de

Ausschnitt aus der TK 100, des Landesamtes für  
Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt,  
TK 100 / 2 / 2011 © L VermGeo LSA  
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
AZ: A 18/1-6001349/2011